

663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (650 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz und die Strafprozeßordnung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1965)

Der vorliegende Gesetzentwurf normiert die Unverjährbarkeit bestimmter Kapitalverbrechen sowie den Schutz der wichtigsten Symbole der Republik Österreich und der Bundesländer. Er enthält weiters Strafbestimmungen gegen Wirtschaftsspionage und gegen die Mitwirkung an militärischen Nachrichtendiensten für fremde Staaten. Ferner soll nach dem Entwurf auch der Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten bestraft und es soll die amtswegige Verfolgung des unbefugten Betriebes von Kraftfahrzeugen ermöglicht werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. März 1965 in Beratung gezogen. Im Zuge der Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, die Regierungsvorlage im Artikel III abzuändern.

Zu dieser Abänderung wird folgendes bemerkt:

Im Zuge der Diskussion über die Verjährungsbestimmungen des Entwurfes zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1965 ist nach Einbringung der Regierungsvorlage die Frage aufgeworfen worden, ob die Anwendung des Artikels III dieses Entwurfes („§ 231 StG. in der Fassung des Artikels I Z. 1 ist auch auf alle vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden.“) in jenen Fällen ausgeschlossen wäre, in denen die Gerichte die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches über den Mord deshalb anwenden müssen, weil sie milder sind als die österreichischen Strafbestimmungen über dieses Delikt. Denn § 5 des Strafanwendungsgesetzes, StGBL. Nr. 148/1945, bestimmt, daß an die Stelle der in deutschen Rechtsvorschriften angedrohten Todesstrafe die

Strafe des lebenslangen schweren Kerkers tritt. Es könnte irrigerweise nun die Meinung vertreten werden, daß diese Bestimmung auch auf die bis zum Juni 1945 in Österreich in Geltung gestandenen deutschen Strafbestimmungen gegen den Mord anzuwenden sei und deren Todesstrafandrohung in die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers umgewandelt habe. Artikel III der Regierungsvorlage, der sich nur auf Verbrechen bezieht, auf die bis zum 1. Juli 1950 die Todesstrafe angedroht war, wäre auf diese Deliktsgruppe daher nicht anzuwenden.

Der Justizausschuß ist jedoch in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz der Meinung, daß Artikel III der Regierungsvorlage auch diese Fälle erfaßt, weil § 5 des Strafanwendungsgesetzes nur für jene Bestimmungen gilt, die auch nach seinem Inkrafttreten *g e n e r e l l e* Geltung in Österreich haben. Das ist bei den deutschen Strafbestimmungen gegen den Mord nicht der Fall, da die entsprechenden österreichischen Bestimmungen bereits mit dem Gesetz StGBL. Nr. 25/1945 wieder in Geltung gesetzt worden waren. Die deutschen Strafbestimmungen gegen den Mord sind nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vielmehr nur dann anzuwenden, wenn sie im Einzelfall milder sind als die österreichischen. Übrigens hat der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahre 1957 ausdrücklich ausgesprochen, daß in den Fällen, in denen sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem Recht ein Mörder mit dem Tode bedroht ist, diese Todesstrafe durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1950 durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird. Daraus ergibt sich, daß § 5 des Strafanwendungsgesetzes auf die Todesstrafandrohung der deutschen Strafbestimmung gegen den Mord keine Anwendung findet.

Um aber diese sohin unrichtige Auslegung mit Sicherheit auszuschließen, beschloß der Justizausschuß, den Artikel III der Regierungsvorlage abzuändern.

Nach einer Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Broesigke sowie Bundesminister für Justiz Doktor Broda, Staatssekretär Dr. Hetzenauer und Ausschußobmann Abgeordneter Doktor Nemezc das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage mit der beantragten Abänderung angenommen.

Weiters verließ der Ausschuß seiner Meinung dahingehend Ausdruck, daß es nicht nötig sei, für den Bereich der §§ 310 b und 310 c StG. eine dem § 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb nachgebildete Bestimmung zu schaffen. Nach § 26 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb kann die Öffentlichkeit

der Verhandlung über eine Anklage auf Grund dieses Gesetzes auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gefährdet würde. Diese Bestimmung wird angesichts der Gleichartigkeit der Voraussetzungen für den Bereich der §§ 310 b und 310 c StG. analog anzuwenden sein.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (650 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 23. März 1965

Dr. Hertha Firnberg
Berichterstatter

Dr. Nemezc
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 650 der Beilagen

Artikel III hat zu lauten:

„Artikel III

Die Wirkungen des § 231 StG. treten auch bei allen vor dem Inkrafttreten dieses Bundes-

gesetzes begangenen strafbaren Handlungen ein, die im Zeitpunkt ihrer Begehung mit dem Tode oder nach § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, mit lebenslangem schweren Kerker bedroht waren.“